

## **Information gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) Wohngeld**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) sowie das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürger:innen.

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise:

### **1. Angaben zum Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Gemeinde Windeck  
Sachbereich 32 Soziales  
- Wohngeldstelle -  
Verwaltungsgebäude A  
Rathausstraße 17  
51570 Windeck-Rosbach  
E-Mail: [sozialamt@gemeinde-windeck.de](mailto:sozialamt@gemeinde-windeck.de)

### **2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten**

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Gemeinde Windeck  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Verwaltungsgebäude A  
Rathausstraße 17  
51570 Windeck-Rosbach  
Tel.: 02292/601-218  
Fax: 02292/601-291  
E-Mail: [datenschutz@gemeinde-windeck.de](mailto:datenschutz@gemeinde-windeck.de)

### **3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes beziehungsweise zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet, das heißt insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten und gegebenenfalls von Daten weiterer Mitglieder Ihres Haushalts sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO, § 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 67a ff. SGB X und § 23 WoGG.

Darüber hinaus ist die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO auch möglich, wenn und soweit Sie Ihre Einwilligung gegeben haben.

## **4. Datenerhebung**

### **4.1.1 Datenerhebung bei der betroffenen Person (Eigenerhebung)**

- Datenerhebung bei Ihnen, Ihren Angehörigen/Haushaltsmitgliedern (m/w/d) -

Auf Verlangen des Sachbereichs 32 – Wohngeldstelle – der Gemeinde Windeck haben Sie als Antragsteller:in und/oder Ihre Angehörigen/Haushaltsmitglieder sowie sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben, § 23 Abs. 1 WoGG.

### **4.1.2 Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Nichtbereitstellung**

Wenn Sie Wohngeld beim Fachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – beantragt haben, sind Sie als Antragsteller:in und/oder Ihre Angehörigen/Haushaltsmitglieder sowie sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass Sie alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben müssen, ebenso Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen/Dokumenten, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim Fachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – der Gemeinde Windeck.

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger:in einer Überweisung – aber nicht deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgeht sowie Angaben die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung betreffend).

Wenn und soweit Sie als Antragsteller:in und/oder Ihre Angehörigen/Haushaltsmitglieder sowie sonstige Personen, die mit Ihnen den Wohnraum gemeinsam bewohnen, dazu nicht bereit sind, kann nicht geprüft werden, ob für Sie ein Anspruch auf Zahlung von Wohngeld besteht. Als Folge davon kann über Ihren Antrag nicht abschließend entschieden werden und keine Bewilligung von Wohngeld erfolgen, bzw. bereits bewilligte Leistungen müssen wieder versagt werden vgl. §§ 66, 60 SGB I.

### **4.2 Datenerhebung bei anderen Stellen (Fremderhebung)**

Wenn und soweit Sie, Angehörige oder Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der Sachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – der Gemeinde Windeck auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. beim Vermieter über das Mietverhältnis, bei Banken und Kreditinstitute, z. B. über das Arbeitseinkommen) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z.B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner:innen) - vgl. § 23 WoGG.
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, vgl. §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht.
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemäß § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid aufgrund von § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) bzw. Nr. 2 AO. Die Kosten für Auskunftersuche bei Banken und Kreditinstituten hat die mitwirkungspflichtige Person dem Sachbereichs 31 Soziales – Wohngeldstelle – zu erstatten, vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG.

#### **4.2.1 Kategorien der erhobenen Personenbezogenen Daten**

Der Sachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – der Gemeinde Windeck erhebt folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

##### **a) Stammdaten/Kontaktdaten:**

z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mailadresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Rentenversicherungsnummer/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung.

##### **b) Daten zur Einkommensermittlung/Vermögensermittlung und im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung:**

z. B. Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Daten über den Bezug von Sozialleistungen (Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart), Daten zu Wohnraummietverträgen, Daten über Unterhaltsansprüche/Regressansprüche, Daten zur Krankenversicherung/Rentenversicherung/Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung eventueller Beschäftigungsverhältnisse, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

#### **4.2.2 Quellen der erhobenen Daten**

Es werden personenbezogene Daten aus folgenden Datenquellen erhoben:

Antragsteller:in, Angehörige, Haushaltsmitglieder, andere (Mit-)Bewohner:innen der Wohnung, Jobcenter, Agentur für Arbeit, andere Fachdienste, Wohngeldstellen anderer Städte/Gemeinden, Einwohnermeldebehörden anderer Städte, Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern, Ämter für Ausbildungsförderung, Familienkasse, Finanzamt, Unterhaltsvorschussstelle, andere Fachdienste, Banken und Kreditinstitute, Arbeitgeber, Wohnungsvermieter\*innen, Unterhaltspflichtige, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, zuständige Landesstelle für den Datenabgleich. Dabei handelt es sich sowohl um öffentlich-zugängliche als auch um nicht öffentlich-zugängliche Quellen. Öffentlich zugängliche Quellen sind z. B. das Internet, öffentliche Register (wie Melderegister, Handelsregister), die Grundbuchämter oder öffentliche Bekanntmachungen.

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

### **5.1 Manueller beziehungsweise automatisierter Datenabgleich**

Wenn und soweit Sie Wohngeld seitens des Sachbereichs 32 Soziales – Wohngeldstelle – erhalten, wird zur Vermeidung und Aufdeckung einer möglicherweise rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder durchgeführt – auch in automatisierter Form und insbesondere mit der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (§ 33 Abs. 2 u. 5 WoGG i. V. m. §§ 16 bis 21 WoGV).

Der Sachbereichs 32 Soziales – Wohngeldstelle – ist insbesondere berechtigt, abzugleichen, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde über Meldeanschriften, den Wohnungsstatus und den Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 93 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 Buchst. e) AO.

### **5.2 Datenweitergabe im Rahmen der Wohngeldstatistik**

Die seitens des Sachbereichs 32 Soziales – Wohngeldstelle – im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags auf Zahlung von Wohngeld erhobenen Daten, werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Nennung von Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Der Sachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – ist berechtigt, die Daten zu diesem Zweck an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, das Statistische Bundesamt (StBA), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) zu übermitteln (vgl. §§ 34 bis 36 WoGG).

### **5.3 Datenweitergabe zur Durchführung gerichtlicher Verfahren einschließlich Strafverfahren**

Zur Durchführung gegebenenfalls notwendiger gerichtlicher Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 68, 69 SGB X an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

### **5.4 Datenweitergabe an externe Dienstleister**

Teilweise bedient sich die Gemeinde Windeck zur Aufgabenerfüllung externer Dienstleister, die im Auftrag der Gemeinde Windeck Daten verarbeiten. Diese Dienstleister kommen aus den Bereichen „IT und Telekommunikation“ – z. B. der IT-Dienstleister „regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbh“.

## **6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und Löschung**

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Fachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – gelöscht, sobald sie für die Anwendung des Wohngeldgesetzes (WoGG) nicht mehr benötigt werden, vgl. §§ 33 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 6/7, § 35 Abs. 2 S. 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV, und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Vgl. dazu Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens 10 Jahre, um z.B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 S. 3 und § 33 Abs. 2 S. 2 WoGG, § 45 Abs. 3 S. 4 SGB X.

Im Regelfall werden Ihre Daten entsprechend den Empfehlungen der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt) in Wohngeldfällen nach 6 Jahren

gelöscht. In Fällen, in denen der Wohngeldantrag abgelehnt wurde, werden Ihre Daten entsprechend den KGSt-Empfehlungen für die Aufbewahrung von Daten, bereits ein Jahr nachdem der Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden ist, gelöscht.

Ist eine Forderung des Fachbereichs 32 Soziales – Wohngeldstelle – (Rückforderung, Erstattungsbescheid, usw.) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, weil die Ansprüche erst dann verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

## **7. Ihre Rechte**

### **7.1 Ihr Recht auf Auskunft**

Falls Sie eine Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten wünschen (Art. 15 DS-GVO, § 83 SGB X), wenden Sie sich bitte an den Sachbereich 32 Soziales –Wohngeldstelle – der Gemeinde Windeck. Sie können auch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Windeck zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug der seitens des Sachbereichs 32 Soziales – Wohngeldstelle – zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt.

### **7.2 Ihr Recht auf Berichtigung**

Falls Sie feststellen, dass die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DS-GVO, § 84 SGB X).

### **7.3 Ihr Recht auf Löschung**

Wenn die Voraussetzungen von Art. 18 DS-GVO bzw. § 84 SGB X erfüllt sind, können Sie beim Sachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – die Löschung Ihrer dort gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ob ein Anspruch auf Löschung besteht, hängt z. B. davon ab, ob Ihre Daten noch zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben benötigt werden (s. o. Punkt 6. „Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und Löschung“). Auch wenn die Daten zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nicht mehr notwendig sind, kann sich aus § 84 Abs. 4 SGB X ergeben, dass kein Recht auf Löschung besteht. Ein Recht auf Löschung besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen gemäß § 84 Abs. 1 SGB X auch dann nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung möglicherweise die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO (siehe Punkt 7.4 „Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung“).

### **7.4 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Gemäß Art. 18 DS-GVO bzw. § 84 SGB X können Sie im Rahmen der dort genannten Voraussetzungen eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Diese kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Sachbereich S 32 Soziales – Wohngeldstelle – Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet hat, Sie diese Daten zur Durchsetzung, Ausübung oder Verteidigung Ihrer Rechtsansprüche benötigen, oder im Rahmen Ihres Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung noch nicht endgültig geklärt worden ist, ob Ihre persönlichen Gründe hinsichtlich Einschränkung der Datenverarbeitung die öffentlichen Interessen an einer Verarbeitung der Daten überwiegen. Ihr möglicherweise bestehendes Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung kann ggf. weiter durch § 84 Abs. 2 SGB X eingeschränkt sein.

### **7.5 Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit**

Art. 20 DS-GVO regelt Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn und soweit Sie dem Sachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – personenbezogene Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder eines Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt haben und diese Daten mithilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden, können Sie ggf. verlangen, dass Ihnen diese personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt oder die Daten direkt an die in Art. 20 DS-GVO genannten, von Ihnen auszuwählende Personen übermittelt werden.

### **7.6 Ihr Recht auf Widerspruch**

Gemäß Art. 21 DS-GVO haben Sie grundsätzlich ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Wenn und soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben und zugleich entweder kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung Ihrer Daten besteht oder keine Rechtsvorschrift vorliegt, die den Sachbereich 32 Soziales – Wohngeldstelle – zur Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet. Dieses Recht kann gemäß § 84 Abs. 5 SGB X möglicherweise wiederum eingeschränkt sein.

### **7.7 Ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung**

Wenn und soweit Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklich erteilten Einwilligung verarbeitet werden, können Sie diese Einwilligung jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Durch Ihren Widerruf wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs berührt.

### **7.8 Ihr Recht auf Beschwerde**

Sollten Sie mit den Auskünften des Sachbereichs 32 Soziales – Wohngeldstelle – der Gemeinde Windeck bzw. mit der von ihm vorgenommenen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) als Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211 38424-0  
Fax.: 0211 38424-999  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

### **8. Änderung des Verarbeitungszwecks**

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als dem ursprünglichen Erhebungszweck ist nur im Rahmen der oben unter Punkt 3. „Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung“ Zwecke zulässig und nur wenn und soweit der neue Verarbeitungszweck mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung kompatibel ist.